



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien
per E-Mail: familienbeihilfe@bmafj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 25. Juni 2020

Betrifft: GZ 2020-0.377.780– Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. **Präambel**

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Sozio-ökonomische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Allgemeinen

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben (Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen verpflichtet Art. 28 UN-BRK die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, Menschen mit Behinderungen ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und ihre Familie zu gewährleisten.

Gleichsam gebietet Art. 7 Abs. 1 Satz 3 B-VG die umfassende „Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens“.

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Angesichts der auch im vorliegenden Entwurf zum Ausdruck gebrachten Intention, dass die vorgeschlagene Einmalzahlung aufgrund der COVID-19-Krise BezieherInnen der Familienbeihilfe dienen soll, muss aus Sicht der Behindertenanwaltschaft die gegenständliche Gesetzespassage derart formuliert werden, dass dieser einmalige Mehrbetrag auch tatsächlich den Berechtigten zur freien Verfügung zufließt.

Insbesondere gilt es unbedingt zu vermeiden, dass diese einmalige Sonderzahlung in anderen Bereichen zur Anrechnung gelangt, etwa dort, wo die – erhöhte – Familienbeihilfe auf Leistungen der Behindertenhilfe angerechnet wird, zumal dadurch anstelle



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

der intendierten finanziellen Entlastung der durch die momentane Gesundheitskrise oft auch schon mit anderweitigen Ausgaben und Aufwendungen konfrontierten Bezugsberechtigten eine verdeckte Querfinanzierung anderer Gebietskörperschaften im Raum steht.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Elke Niederl'.

Stellvertretende Behindertenanwältin

Mag.^a Elke Niederl